



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24. April 2014, Zahl 817-3/IV/2014, mit der die Friedhofsgebühren auf Gemeindefriedhöfen ausgeschrieben werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 des F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 15 Abs. 3. lit. 4 des FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i. d. F. BGBl. Nr. 73/2010, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren

Für die Grabbenützung, für die Friedhofserhaltung, für die Benützung der Aufbahrungshalle und des Sezierraumes sowie für die Bereitstellung eines Urnenwandgrabes werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1. Einzelgrab:

Grabbenützungsgebühr bis 120 cm Breite	jährlich Euro	10,50
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro	13,50
Überbreite (von 120 bis 160 cm je 10 cm)	jährlich Euro	1,00

2. Mauereinzelgrab:

Grabbenützungsgebühr bis 120 cm Breite	jährlich Euro	12,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro	13,50
Überbreite (von 120 bis 160 cm je 10 cm)	jährlich Euro	1,00

3. Familiengrab:

Grabbenützungsgebühr von 161 bis 240 cm Breite	jährlich Euro	21,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro	27,00
Überbreite (über 240 cm je 10 cm)	jährlich Euro	2,00

4. Mauerfamiliengrab:

Grabbenützungsgebühr bis 240 cm Breite	jährlich Euro	24,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro	27,00
Überbreite (über 240 cm je 10 cm)	jährlich Euro	2,00

5. Urnenwandgrab:

Grabbenützungsgebühr	jährlich Euro	28,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro	7,00

6. Benützungsgebühr Aufbahrungshalle:

inklusive Kühlbox	pauschal Euro	130,00
	pauschal Euro	140,00

7. Benützungsgebühr Sezierraum:

Benützung des Sezierraumes	pro Stunde Euro	30,00
Benützung auf gerichtliche Anordnung	f r e i	

8. Bereitstellungsgebühr Urnenwandgrab

Urnenwandgrab mit Deckplatte	einmalig Euro	300,00
------------------------------	---------------	--------

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher, jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag schriftlich erteilen, verpflichtet.

Die nächsten Angehörigen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3 Fälligkeit

Die Grabbenutzungsgebühr und der Friedhofserhaltungsbeitrag werden jährlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Benutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle und den Sezierraum sowie die Bereitstellungsgebühr eines Urnenwandgrabes werden innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 30. Juli 2012, Zahl 817-3/IV/2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Peter Stauber)

Angeschlagen am: 28. April 2014

Abgenommen am: 13. Mai 2014